

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 25. Feber 1972

4. Stück

4. Gesetz: Besoldungsordnung 1967; Änderung (6. Novelle zur Besoldungsordnung 1967).

4.

Gesetz vom 16. Dezember 1971, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (6. Novelle zur Besoldungsordnung 1967)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 18, in der Fassung der Landesgesetze LGBL für Wien Nr. 30/1967, 34/1967, 26/1968, 45/1969 und 15/1971 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 12 hat zu lauten:

/2 „(2) Die Gehaltsansätze sind in der Anlage 2 festgesetzt. Außerdem gebührt dem Beamten eine Verwendungsgruppenzulage. Die Höhe der Verwendungsgruppenzulage in den einzelnen Verwendungsgruppen ist in der Anlage 3 festgesetzt. Die Verwendungsgruppenzulage gilt als Bestandteil des Gehaltes.“

2. Dem § 26 lit. c ist folgender Abs. 4 anzufügen:

/3 „(4) Der Sonderkindergärtnerin, die auf Grund einer besonderen Ausbildung als Sprachheilpädagoge verwendet wird, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.“

3. Dem § 29, dessen bisheriger Inhalt die Bezeichnung „(1)“ erhält, ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Dem Beamten kann jedoch ein Zuschuß zu den Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle in dem Ausmaß gewährt werden, in dem diese Kosten den Betrag überschreiten, dessen Tragung allen Beamten billigerweise zuzumutbar ist; eine Pauschalierung ist zulässig. Der Fahrtkostenzuschuß gilt als Aufwandschädigung.“

4. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 hat die Z. 1 zu lauten:

„1. Zu § 12 Abs. 2:

Die Verwendungsgruppenzulage beträgt monatlich:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
A, L 1	458
L 2a 2	382
B, L 2b 1, L 2b 2, L 2b 3	305
C, L 3	211
D	192
E	153
1	200
2	194
3 zuzüglich Professionistenzulage	190
3 zuzüglich Autobuslenkerzulage	185
3 zuzüglich außerordentliche Fahrzulage oder Kanalarbeiterzulage	182
3	177
4	162
5	151
6	141

Kommt für einen Beamten die Verwendungsgruppenzulage in verschiedener Höhe in Betracht, so gebührt die höhere.“

Die bisherigen Z. 1 bis 12 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 erhalten die Bezeichnungen 2 bis 13.

5. In der Z. 10 (neu) der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 haben die lit. b und c zu lauten:

„b) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 2, L 2b 3 oder L 2b 2 eingereiht sind:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	1022	1106	1191
II	838	905	973
III	674	724	775
IV	563	604	646
V	470	504	538

c) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2b 1 eingereiht sind:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	795	869	935
II	672	728	777
III	561	606	647
IV	468	507	538
V	337	364	388"

6. Die Z. 11 (neu) der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 hat zu lauten:

„11. Zu § 26 lit. b:

Die Dienstzulage beträgt monatlich
 in den Gehaltsstufen 1 bis 5 250 S,
 in den Gehaltsstufen 6 bis 11 350 S,
 ab der Gehaltsstufe 12 500 S.“

7. Nach der Z. 13 (neu) der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„14. Zu § 26 lit. c Abs. 4:

Die Dienstzulage beträgt monatlich
 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 950 S,
 in den Gehaltsstufen 11 bis 15 962 S,
 ab der Gehaltsstufe 16 1028 S.“

Die bisherigen Z. 13 bis 15 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 erhalten die Bezeichnungen 15 bis 17.

Artikel II

Im Abschnitt IV des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 26/1968 wird die Z. 3 aufgehoben; die Z. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 3 am 1. April 1971,
2. Art. I Z. 5 und 6 am 1. Juli 1971,
3. Art. II am 31. Dezember 1971.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
 Slavik Ertl